

Satzung des Reit- und Rennvereins Altdorf e.V.

(einschließlich Änderungen vom 5.1.1995)

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Rennverein Altdorf e.V. mit Sitz in 84032 Altdorf ist in das

Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der CTB und des BLSV.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Überparteilichkeit

1. Der Reit- und Rennverein bezweckt:

1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2. die Förderung der reiterischen Kameradschaft unter den Mitgliedern im Verein und mit anderen Vereinen;

1.3. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller reiterischen Disziplinen zu fördern;

1.4. die Hilfe- und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;

1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen;

1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.7. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung, insbesondere im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Im Rahmen der CTB-Veranstaltungen werden Pferderennen abgehalten.

7. Jeweiche Haftung durch Verein oder Vorstandschaft im Zusammenhang mit der Nutzung der Vereinsanlagen, Veranstaltungen, etc. wird ausgeschlossen.

8. Der Verein wirkt überparteilich und interkonfessionell.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

1.1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Vorstandschaft erworben; bei Hindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden, welche unanfechtbar ist.

1.2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen die den Verein uneigennützig unterstützen, können von der Vorstandschaft als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Sobald der Verein Mitglied einer übergeordneten Organisation oder Vereinigung wird, gelten deren einschlägigen Satzungsvorschriften auch für die Vereinsmitglieder; diese werden dann den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht, bzw. werden die Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt.

§ 3a - Pflichten der Mitglieder und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und ortgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze ortgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unrettbarlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder müssen den Verein bei gegebenen Anlässen den reitlichen Grundsätzen und Gepflogenheiten entsprechend vertreten.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 3.1. gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
 - 3.2. das Vereinsinteresse schädigt oder einseitig gefährdet;
 - 3.3. sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhält;
 - 3.4. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschuß entscheidet die Vorstandschaft mit Berufungsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 - Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Empfehlung der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr ganzjährig zu entrichten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die jeweilige Zahlungsweise durch die Vorstandschaft bestimmt.
4. Bei Eintritt während eines Jahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.

§ 6 - Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vorstandschaft,
3. das Monatsstreifen.

5.7 - Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet in den ersten vier Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter, unter Einholung einer angemessenen Einladungsfrist, durch Rundschreiben, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Anträge auf Satzungsänderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in angemessener Frist vor erfolgter Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden, da diese in der Einladung bereits berücksichtigt sein müssen.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

5.8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet im Einklang mit der Satzung insbesondere über:
 - die Wahl der Vorstandschaft;
 - die Wahl von zwei Kassen-/Rechnungsprüfern;
 - die Jahresrechnung;
 - die Entlastung der Vorstandschaft,
 - die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 - Die Vorstandschaft

1. Der Verein wird von der Vorstandschaft geleitet.
2. Der Vorstandschaft gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenwart,
 - der Jugendwart,
 - zwei Organisationsleiter, einer für Traber und einer für Reiter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Uliederrwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen der Vorstandschaft sind Niederschriften aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und alle Beschlüsse verzeichnen müssen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandschaft wird bei Bedarf, bzw. auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern, vom ersten Vorsitzenden einberufen. Sofern möglich, sollte eine zweiwöchige Einberufungsfrist eingehalten werden.

§ 10 - Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft entscheidet insbesondere über:

1. die Vorbereitung / Leitung der Mitgliederversammlung und die Ausföhrung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist;
3. die Führung der laufenden Geschäfte;
4. die Delegation von Aufgaben an Mitglieder des Vereins;
5. die Genehmigung von Veranstaltungen auf den vereinseigenen Anlagen, die Vereinsmitglieder außerhalb des allgemeinen Vereinsprogramms durchführen. Diese müssen den Anforderungen der Vereinsatzung entsprechen; ebenso Anforderungen, die durch die Vorstandschaft vorgegeben werden; auf Antrag können diese Veranstaltungen durch vereinseigene Materialien oder/und Personal, im Rahmen der Möglichkeiten, unterstützt werden.
6. die Leitung und die jeweiligen inhaltlichen Vorgaben der Monatströffen.
7. das kameradschaftliche Zusammenwirken seiner Mitglieder, bemüht sich Streitigkeiten zu schlichten, und kann entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Satzung ergreifen.

§ 11 - Das Monatstreffen

Das Monatstreffen soll der besseren Organisation des Vereinslebens unter direktem Einbezug seiner Mitglieder dienen. Es ist ein Angebot an alle Mitglieder sich aktiv am Vereinsgeschehen zu beteiligen. Der jeweilige Termin der Monatstreffen wird durch die Vorstandschaft festgelegt. Die Einladung dazu erfolgt mit angemessener Frist durch die Zeitung. Bei den Monatstreffen werden unter Leitung der Vorstandschaft:

1. Informationen über das Vereinsgeschehen an die Mitglieder weitergegeben;
2. Organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Entscheidungen der Vorstandschaft erörtert und delegiert;
3. Vorschläge erarbeitet, die der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 12 - Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern

1. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben oder dem Reitsport außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung, aufgrund von Vorstandsvorschlägen, ernannt.
3. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder den Reitsport besonders verdient gemacht haben, können durch Verleihung von Ehrenzeichen besonders geehrt werden. Die Verleihung beschließt die Vorstandschaft.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Altdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Benützung der vereinseigenen Anlagen des Reit- und Rennvereins Altdorf e.V.

Die vereinseigenen Anlagen des Reit- und Rennvereins stehen den Mitgliedern unter folgenden Bedingungen und zu folgenden Zwecken zur Verfügung:

1. Zu allen durch den Verein ausgerichteten Veranstaltungen unter den durch die Vorstandschaft/Veranstaltungskomitee vorgegebenen Bedingungen.
2. Zu Veranstaltungen der Mitglieder, die von der Vorstandschaft genehmigt sind; entsprechend den Vorschriften der Satzung.
3. Zu allen Übungen zum Zwecke der reitlichen Fortbildung und des Trabrennens, sowie zum Training für Reiter und Pferde. Dazu müssen bei Terminüberschneidungen entsprechende Vereinbarungen zwischen Mitgliedern getroffen werden. Nötigenfalls entscheidet die Vorstandschaft.
4. Vereinstremden Personen ist der Zutritt nur in Begleitung eines Mitgliedes zum Zwecke der reitlichen Fortbildung und nur mit Genehmigung der Vorstandschaft zu erlauben; und zwar auf begrenzte Zeit. Bei wiederholter Benutzung muß die Mitgliedschaft beantragt werden.
5. Die vereinseigenen Anlagen dürfen nicht zu Ueidezwecken benützt werden.

Steinmetz Kammerhelfer
Reinhold Bimmer *Wolf Dyrke*
Wunderlic Schwulke